



ETHIK- KOMMISSION DES DOSB

Verfahrensordnung

Beschlossen am 21. Oktober 2019

Verfahrensordnung der Ethik-Kommission des DOSB

I. Präambel

Die Bildung der Ethik-Kommission des DOSB wurde im Dezember 2018 durch die Mitgliederversammlung in Düsseldorf beschlossen.

Ihre satzungsgemäßen Aufgaben sind die Folgenden:

- Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Vorstand des DOSB in Fragen der guten Verbandsführung. Die Grundsätze der guten Verbandsführung sind im Ethik-Code und den Good Governance-Regularien niedergelegt.
- Die Ethik-Kommission leitet die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung.
- In den Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission fallen neben Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern, die Persönlichen Mitglieder des DOSB, die Mitglieder der Beiräte und Kommissionen und die hauptamtlichen Mitarbeitenden des DOSB.
- Für die Dauer von internationalen Multi-Sport-Veranstaltungen, zu denen der DOSB Sportler/innen entsendet, wird der Ethik-Kommission diese Zuständigkeit auch für die Mitglieder der deutschen Delegation übertragen.
- Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Ethik-Kommission fest, ob ein Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung vorliegt und gibt eine Empfehlung an das für die Sanktionierung zuständige Gremium.

Die Ethik-Kommission gibt sich in eigener Zuständigkeit folgende Verfahrensordnung, um einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen währenden Umgang mit Verdachtssituationen sicherzustellen.

II. Verfahren

1. Meldung

- a) Grundsätzlich ist jeder, der Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass hauptamtliche Mitarbeiter*innen oder ehrenamtliche Funktionsträger*innen des DOSB oder Mitglieder der deutschen Delegation einer Multisportveranstaltung, zu die der DOSB eine Mannschaft entsendet, gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung verstoßen haben aufgefordert, dies zu melden.
- b) Alle Informationen werden sorgsam und vertraulich behandelt.
- c) Hinweise können bei der Ethik-Kommission direkt, der externen Ombudsstelle oder bei einer innerhalb des DOSB zuständigen Stelle¹ erfolgen.

¹ direkte/r Vorgesetzte/r, Compliance-Verantwortlicher, Good Governance-Beratungsstelle, Ressort Personal, Betriebsrat

Sollte der Hinweis bei einer innerhalb des DOSB zuständigen Stelle oder bei der Ombudsstelle eingegangen sein, leiten diese den Hinweis umgehend an die Ethik-Kommission weiter. Die Weitergabe erfolgt jedoch nur, wenn der/die Hinweisgeber*in mit der Weitergabe des Hinweises und/oder der persönlichen Daten einverstanden ist. Die Ethik-Kommission dokumentiert den Eingang der Meldung in geeigneter Form.

- d) Richtet sich der Hinweis gegen hauptamtliche Mitarbeiter/innen, informiert die Ethik-Kommission unverzüglich den für den Bereich Personal zuständigen Vorstand des DOSB über den Eingang und Gegenstand der Meldung zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten. Sollte der für den Bereich Personal zuständige Vorstand selbst betroffen sein oder sich in einem Interessenkonflikt befinden, informiert die Ethik-Kommission den/die Vorstandsvorsitzende/n.
- e) Erfolgt eine Meldung zwischen der offiziellen An- und Abreise zu internationalen Multi-Sport-Veranstaltungen und betrifft diese ein Teammitglied der deutschen Delegation, unterrichtet die Ethik-Kommission die Mannschaftsleitung - ggf. ohne das etwaig betroffene Mitglied der Mannschaftsleitung - hierüber unverzüglich, aber unter Wahrung eines notwendigen Opfer- und Hinweisgeberschutzes.

2. Verfahrensgrundsätze

Die Ethik-Kommission stellt den Schutz des/der Hinweisgeber*in, des möglichen Opfers und des/der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen sicher.

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter*innen des DOSB und der Mitglieder der deutschen Delegation zu bedienen.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission und die mit dem Fall befassten Organe und Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber Dritten geheim zu halten.

Die Ethik-Kommission stellt sicher, dass alle verfahrensrelevanten Informationen in geeigneter Form dokumentiert werden.

2.1. Vorverfahren

- a) Die Ethik-Kommission wird tätig, sofern ihr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung bekannt werden („Verdacht“).
- b) Erlangt die Ethik-Kommission von dem Verdacht eines Verstoßes Kenntnis, hat sie zu ihrer Entscheidung darüber, ob sie das Hauptverfahren einleitet, den Sachverhalt objektiv zu erforschen („Vorverfahren“).
- c) Stellt die Ethik-Kommission keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß fest, wird das Vorverfahren eingestellt und der/die Hinweisgeber/in, sowie die von ihr informierten Stellen (vgl. Ziff. 1 c), hierüber informiert. Andernfalls leitet die Ethik-Kommission das Hauptverfahren ein.

2.2. Hauptverfahren

- a) Im Rahmen des Hauptverfahrens stellt die Ethik-Kommission abschließend fest, ob ein Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung vorliegt.
- b) Sobald der Verfahrensstand es zulässt und eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber*in oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, unterrichtet die Ethik-Kommission den/die Betroffene*n in Textform von der Aufnahme des Verfahrens und dessen Gegenstand.
- c) Der/Die Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er/sie sich jederzeit zu den gegen ihn/sie erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann. Vor der Feststellung eines Verstoßes ist der/die Betroffene durch die Ethik-Kommission anzuhören.
- d) Die Ethik-Kommission stellt verbindlich fest, ob der/die Betroffene gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung verstoßen hat oder nicht. Die Feststellung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem/der Betroffenen und im Falle eines Verstoßes dem für die Sanktionierung zuständigen Gremium² in Schriftform zuzuleiten.
- e) Wird ein Verstoß festgestellt, spricht die Ethik-Kommission gegenüber diesem Gremium eine Handlungsempfehlung aus.

Für:	entscheidet über die Sanktionierung:
hauptamtliche Mitarbeiter/innen	der Vorstand
Mitglieder des Vorstands	das Präsidium
Mitglieder des Präsidiums	das Präsidium ohne das betroffene Präsidiumsmitglied
Mitglieder der Kommissionen i.S.d. § 24 DOSB-Satzung	der Vorstand
Mitglieder der Athleten-Kommission (§ 26 DOSB-Satzung)	die Athleten-Kommission ohne das betroffene Mitglied
Mitglieder der Ethik-Kommission (§ 33 DOSB-Satzung)	die Ethik-Kommission ohne das betroffene Mitglied
Mitglieder der Beiräte	das Präsidium
Persönliche Mitglieder des DOSB	das Präsidium
Mitglieder der deutschen Delegation bei Multi-Sport-Veranstaltungen	der Vorstand (ggf. nach Rücksprache mit der jeweiligen Mannschaftsleitung)

² Gemäß der Satzung des DOSB, der Athletenvereinbarung bzw. der Ehren- und Verpflichtungserklärung

- f) Das für die Sanktionierung zuständige Gremium informiert die Ethik-Kommission über die getroffene Sanktion.
- g) Die Ethik-Kommission informiert – sofern vorhanden und bekannt - in Textform den/die Hinweisgeber*in, den/die Geschädigte*n, den/die Betroffene*n, sowie die Stelle(n), die den Hinweis entgegengenommen hat (vgl. II. 1 c) über den Ausgang des Verfahrens. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission.

3. Berichterstattung der Ethik-Kommission

- a) Die Ethik-Kommission des DOSB legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der Auskunft darüber gibt, ob in den von ihr bearbeiteten Fällen den Grundsätzen der guten Verbandsführung entsprochen wurde oder nicht.
- b) Bei der Abfassung des Berichts wird die Ethik-Kommission die Rechte aller Beteiligten in angemessener Form berücksichtigt.
- c) Der Ethik-Code wie auch der Bericht werden für einen angemessenen Zeitraum auf der Internetseite des DOSB veröffentlicht.
- d) Zusammen mit dem Bericht der Ethik-Kommission wird einmal jährlich im Präsidium unter Einbeziehung der Ethik-Kommission über die Grundsätze der guten Verbandsführung diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.